

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-069/2020
Datum: 27.10.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 2. Nachtragshaushalt der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2020

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
12.11.2020 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.
- Für die Einstellung von Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushalt genehmigungspflichtig.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Im Haushaltsjahr 2021
Nein		

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: 2. Nachtragshaushalt

**2. Nachtrags-
haushaltssatzung
und
2.Nachtragshaushaltsplan
der Gemeinde
Kloster Tempzin
für das Haushaltsjahr
2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	5
Vorbericht	9
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	13

2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kloster-Tempzin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den
genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	830.000	830.000
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	874.300	874.300
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-43.000	-43.000
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
a	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	681.300	681.300
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	714.400	714.400
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-33.100	-33.100
b	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	106.800	106.800
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.100	57.100
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	49.700	49.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher:	0 EUR
auf:	181.100 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:

bisher	83.000 EUR	unverändert
--------	------------	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze (unverändert)

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 340 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß 2. Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im 2. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine 2. Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 20.000,00 €.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO - Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege – Aufwand
- DK 0040 Teilhaushalt 3 Bürgeramt Aufwendungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO - Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO - Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden können Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0041 126050.44251000 und 126050.52310000

7.3.5 Gemäß § 13 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO - Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr.

Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO - Doppik § 15.

7.6. Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und die Kämmereiinstitutenleiterin.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 2. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher	-274.841 EUR
		auf voraussichtlich	-274.841 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	36 EUR
		auf voraussichtlich	36 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.644.767 EUR
		auf voraussichtlich	1.644.767 EUR

Kloster Tempzin, den _____
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Vorbericht

1. Vorbericht

1.1. Erläuterungen zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2020

Für die am 27.08.2020 von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 besteht die Notwendigkeit, gemäß § 48 KV M - V eine 2. Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Die ursächlichen Faktoren für den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung sind im

Finanzhaushalt:

- Ausbau des Stichweges der Häuslereistraße (unbefestigter Teil) in Zahrendorf

Erläuterung zum Ausbau des Stichweges der Häuslereistraße (unbefestigter Teil) in Zahrendorf

Die Gemeinde Kloster Tempzin plant den grundhaften Ausbau des Stichweges (unbefestigten Abschnitt) der Häuslereistraße in der Ortschaft Zahrendorf. Derzeit ist die Fahrbahn unbefestigt was ständig zu Schlaglöchern in der Oberfläche führt. Die Regenentwässerung ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß vorhanden.

Die geplanten Leistungen umfassen Erd-, Kanal-, Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten.

Die Ausbaustrecke weist eine Länge von ca. 175 m auf und wird in einer Breite von 4,00 m hergestellt. Der Bau eines Gehweges ist nicht vorgesehen.

Die Ausbaustrecke endet in einer Sackgasse und wird mit einem Wendehammer ausgebaut.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die noch unbefestigte Fahrbahn sowie die Grundstückszugänge und Zufahrten in Betonrechteckpflaster ausgebaut. Die Verkehrsflächen werden über herzustellende Pflasterrinnen, Straßenabläufe und Regenwasserkanäle entwässert.

Die vorhandene Beleuchtung ist veraltet und unzureichend. Es werden daher drei neue LED-Leuchten mit einer neuen Kabelführung hergestellt. Als Leuchten werden dekorative Außenleuchten in Glockenform mit einer Lichtpunkthöhe von 4,0 m vorgesehen, der Mast und die Leuchte haben die Farbe weinrot. Der Abstand der Leuchten beträgt im Mittel ca. 55m.

Finanzierung der Baumaßnahme

Zur Deckung der Eigenmittel in Höhe von 51.800 € werden die Einzahlungen „Pauschale Ausgleich Wegfall Straßenausbaubeiträge“ 2020 und 2021 von insgesamt 50.000 €, sowie die restlichen Eigenmittel in Höhe von 1.800 € aus der Infrastrukturpauschale mit dem Haushaltsplan 2021/2022 eingesetzt.

	Betrag in €	Produkt	Sachkonto
Gesamtauszahlungen 2021	181.100	541000	09600000
Fördermittel 2021	129.300	541000	23310000
Pauschale Wegfall Straßenausbaubeiträge 2020 + 2021	50.000	541000	23310001
Infrastrukturpauschale/ Eigenmittel	1.800	611000	20120003

1.2. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen

Für den Ausbau des Stichweges der Häuslereistraße in Zahrendorf sind Fördermittel in Höhe von 129.300 € vom Landkreis Ludwigslust-Parchim verbindlich in Aussicht gestellt.

Nach Kostenschätzungen wurden 181.100 € für den Ausbau veranschlagt. Die Gemeinde übernimmt mit einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 181.100 € die beantragten Baukosten.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen								
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik)	Planungsdaten 2021		Planungsdaten 2022		Planungsdaten 2023		Planungsdaten 2024	
	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
	in €							
	1	2	3	4	5	6	7	8
5410002001 Stichweg Häuslereistraße								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	181.100	181.100	0	0	0	0	0	0

Kloster Tempzin, den

.2020

Dörge
Bürgermeister

Übersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen								
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik)	Planungsdaten 2021		Planungsdaten 2022		Planungsdaten 2023		Planungsdaten 2024	
	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
	in €							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1140302001 Kommunaltraktor YTO MK 654								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
1140302002 Anhänger für Kommunaltraktor								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
12605001901 Ersatzbeschaffung MTW FFw								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
1260502001 Schlauchboot								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
3660002001 Kinderspielplatz Langen Jarchow								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
366002002 Kinderspielplatz Zahrendorf								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
42400001 Sanierung Badestelle								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
54100001 Ortslage Tempzin(2. BA/Wariner Straße)								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
54100002 Gehwegbau am Klein Jarchoewer Weg								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen								
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik)	Planungsdaten 2021		Planungsdaten 2022		Planungsdaten 2023		Planungsdaten 2024	
	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
	in €							
	1	2	3	4	5	6	7	8
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
54100003 B 192 -Zahrensdorf bis Langen Jarchow(1.,3. und 4. BA)								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
54100004 Ausbau Häuslereistraße im OT Zahrensdorf								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
5410001801 Ausbau Häuslereistraße in Zahrensdorf								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
5410002001 Stichweg Häuslereistraße								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	181.100	181.100	0	0	0	0	0	0
55200001 Wehr Tempzin								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
5410001701 Anschaffung neuer Verkehrsschilder								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
5450001901								
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2020	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	181.100	181.100	0	0	0	0	0	0